

Satzung Turnverein Tischardt e.V.

Vereinsjugendordnung TV Tischardt

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im TV Tischardt.

§ 2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport und Musik zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3, Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss.

Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/-in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/-in
- weiteren Mitarbeiter/-innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4, Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5, Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7, Sonstiges

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Allgemeines

§ 1, Name, Sitz und Rechtsform

Der 1895 gegründete Verein führt den Namen **Turnverein Tischardt e. V.** Seit dem 16. Januar 1958 ist eine Musikabteilung angegliedert. Der Verein hat seinen Sitz in Frickenhausen-Tischardt und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2, Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung von Leibesübungen aller Sportarten. In der Musikabteilung wird die Volksmusik gepflegt. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen, musischen und charakterlichen Erziehung der Jugend. Alle Mitglieder unter 18 Jahren bilden die Vereinsjugend. Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder regelt die Jugendordnung. Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl soll von allen Mitgliedern angestrebt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden, Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, übermäßig hohe Vergütungen oder ähnliches erhalten. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3, Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind: **Grün-Weiß**

§ 4, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5, Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solcher deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnis erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge zu schließen.

Mitgliedschaft

§ 6, Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern, Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als jugendliche Mitglieder. Die unter 14 Jahre alten Mitglieder werden als Schüler- und Schülerinnenabteilungen zusammengefasst. Bei Erreichen des entsprechenden Alters werden diese automatisch in die jeweilige Abteilungen als Mitglieder übernommen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dies zu begründen. Die Aufnahme gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ein anders lautender Bescheid erteilt wird.
3. Mit dem Erreichen des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber für den Fall

der Aufnahme den Satzungen. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

4. Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem Verein mit gleichen Aktivitäten bedarf der Zustimmung des Vorstandes; ebenfalls die Übernahme einer Funktion in einem anderen Verein.

5. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Der Turnverein Tischardt würdigt weiterhin Verdienste seiner Mitglieder mit Auszeichnungen. Verliehen wird das Vereinsabzeichen in Bronze, Silber und Gold.

Über die Verleihung entscheidet der Ausschuss.

Richtlinien:

a) Das Vereinsabzeichen in Bronze wird an Mitglieder verliehen, die sich im sportlichen, musischen oder auch organisatorischen Bereich besonders hervorgetan haben.

b) Das Vereinsabzeichen in Silber wird für besondere Verdienste und 25-jährige Mitgliedschaft verliehen.

c) Das Vereinsabzeichen in Gold ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat. Sie wird nur für außerordentliche Verdienste im Interesse des Vereins verliehen.

d) Vereinsauszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn diese sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben.

e) Mit der Verleihung der Vereinsnadel soll auch eine Urkunde ausgehändigt werden. Die Ehrungen sind in einer Ehrenliste zu führen.

§ 7, Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.

2. Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen, soweit nicht noch der Beitritt zu einer Abteilung erforderlich ist.

3. Jedes Mitglied kann sich den Abteilungen des Vereins anschließen, soweit die vorhandenen Möglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vorstand.

4. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und Abteilungsordnung am Vereinsleben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8, Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder sind gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

2. Geräte und Kleidung zur Ausübung des Vereinszwecks sind sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Bei mutwilligem und fahrlässigem Verlust sowie bei Beschädigung tritt persönliche Haftung ein.

3. Die Mitglieder haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen zu Beginn des Kalenderjahres zu erbringen.

§ 9, Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat den jeweils festgelegten Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung des Spielbetriebs noch eigene Geldmittel benötigen, können Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge erheben. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung.

3. In begründeten Fällen kann die Vorstandschaft eine Beitragserleichterung gewähren. Mitgliedern, die von der Beitragszahlung befreit sind, wird anheimgestellt, den Verein weiterhin zu unterstützen. Die Beitragspflicht von Schülern und Jugendlichen wird durch den Ausschuss geregelt.

4. Ausgetretene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

§ 10, Verlust der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

c) Tod

2. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist zu bezahlen.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

3. Bleibt ein Mitglied mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von sechs Monaten im Rückstand, so ist es zweimal zu mahnen. Haben die Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vereinsvorstand aus der Mitgliederkartei gestrichen werden. Von der Streichung ist das Mitglied zu verständigen. Die Beiträge können gerichtlich eingetrieben werden.

4. Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses oder Vorstands und bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Ausschusses. Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Verbands, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von vierzehn Tagen Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung darüber, trifft die nächste Jahreshauptversammlung.

§ 11, Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden und das Vereinsvermögen verwalten sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vereinsvorstand

3. Der Ausschuss

§ 12, Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen können im Laufe des Jahres zur Beratung besonderer Notwendigkeiten und Anträge abgehalten werden.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Gemeindemitteilungsblatt und auf der Homepage des Vereins.

3. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen **zwei Wochen**, Anträge auf Satzungsänderung wenigstens **drei Monate** vorher beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine **Dreiviertelmehrheit der** abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand unter

Einhaltung einer Frist von **vier Wochen** einzuberufen, wenn auf schriftlichen Antrag von einem Drittel aller Vereinsmitglieder dies gewünscht wird. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vereinsvorstand zu einzureichen. 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Jahr, Versammlung, Mitgliederzahl, Tagesordnung und ob einstimmig gewählt wurde. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13, Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im Anschluss an das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zum Zwecke der Abstattung der Jahresberichte und zur Beratung besonderer Notwendigkeiten und Anträge statt.
2. Der Jahresbericht umfasst:
 - a) einen allgemeinen Rückblick des Vorstandes über die Vereinstätigkeit,
 - b) einen Übersichtsbericht über das gesamte Vereinsleben durch den Schriftführer,
 - c) den Kassenbericht, welcher von zwei von der Versammlung bestimmten, ordentlichen Mitgliedern geprüft werden muss,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen,
 - f) Anträge.
3. In der Jahreshauptversammlung werden auf Vorschlag des Ausschusses zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, welche ehrenamtlich tätig sind, gewählt. Sie haben die Kasse- und Buchführung zu prüfen und dem Verein Bericht zu erstatten. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Sollte es der Vorstand für notwendig finden, eine Revision vorzunehmen, so ist er berechtigt, mit zwei weiteren Ausschussmitgliedern eine solche vorzunehmen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist bis **spätestens 31. Mai** des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres einzuberufen.

§ 14, Abteilungsleiter

1. Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte den Abteilungsleiter und einen Stellvertreter.
2. Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, die Übungsstunden regelmäßig und im sportlichen und musischen Sinne durchzuführen, die Leistungen zu steigern und das Vereinsansehen zu wahren.
3. Die Leiter der Jugendabteilungen werden von den Abteilungen gewählt und durch den Ausschuss bestätigt. Sie sollen regelmäßig an den Ausschusssitzungen teilnehmen und sind dabei in beratender Funktion tätig.

§ 15, Ausschuss

1. Der Ausschuss führt die Geschäfte des Vereins.
2. Den Ausschuss bilden:

a)der Vorstand

b)die Abteilungsleiter,

c)vier gewählte Ausschussmitglieder

d)der von der Jugendvollversammlung gewählte Vereinsjugendleiter

3. Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören besonders:

- **Über die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse zu wachen.**
- **Beschwerden zu erledigen.**
- **einen Haushaltsplan aufzustellen.**

- **Mitglieder- und Generalversammlung vorzubereiten**
- **das Vereinsvermögen und den vereinseigenen Besitz zu verwalten.**

4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn **ein Drittel** seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss entscheidet durch **einfache Stimmenmehrheit**. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind **nicht öffentlich** und finden nach Bedarf statt.
6. Die vier Ausschussmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
7. Der Ausschuss wird ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die auf Grund einer Beanstandung des Finanzamtes, bzw. des Registergerichtes erforderlich sind. Die Mitglieder werden bei der nächsten Hauptversammlung darüber informiert.

§ 16, Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand im Sinne des **§ 26 BGB** besteht aus mindestens **drei und höchstens sechs Vorstandsmitgliedern** (Vorstandsgremium)
Schriftführer und Kassier sind Vorstandsmitglieder.

2. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie können in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Ausschusses treffen. Sie sind berechtigt Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordert.

3. Der Vorsitzende des Gremiums beruft den Ausschuss und die Versammlung in ortsüblicher Weise ein.

4. Schriftführer

Der Schriftführer führt bei den Verhandlungen des Vereins und des Ausschusses sowie bei deren Veranstaltungen die Protokolle. Er besorgt, in Verbindung mit dem Vorstand die schriftlichen Geschäfte.

5. Kassier

Der Kassier hat sämtliche **finanziellen** Vorgänge im Verein zu tätigen und das Vermögen zu verwalten. Er muss die bewilligten Ausgaben bestreiten und Buch führen über Einnahmen und Ausgaben. Er muss jährlich schriftliche Rechenschaft mit mündlicher Erläuterungen ablegen.

6. Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ist es der Versammlung nicht möglich, ein funktionsfähiges Vorstandsgremium zu wählen, so hat jede Abteilung ein Vorstandsmitglied zu benennen. Jedes Jahr muss eine andere Abteilung die Geschäfte führen. Ist eine Abteilung nicht in der Lage, ein Vorstandsmitglied zu benennen, so ist die Schließung der Abteilung durch den Ausschuss möglich.

7. Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Wahlperioden sind so zu gestalten, dass jeweils nur die Hälfte des Ausschusses beziehungsweise des Vorstands zur Wahl steht.

§ 17, Rechtliche Bestimmungen

1. Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen einer Strafgewalt durch den Vereinsvorstand. Dieser kann Ordnungsstrafen (Verweise oder dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen, wenn sich Vereinsangehörige gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vereinsvermögen vergehen.
2. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.
3. Ein Berufungsrecht steht dem Mitglied in der Jahreshauptversammlung zu. Gegen die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist kein weiteres Rechtsmittel möglich.

§ 18, Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl **unter zehn** herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen **Zweck und seine Aufgaben** zu erfüllen. Die Auflösung kann nur an einer Mitgliederversammlung mit **neun Zehntel der abgegebenen Stimmen** beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt offen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frickenhausen. Die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Eine Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 19, Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 27. Januar 1984 aufgestellt und am **28.03.2014** sowie **28.7.2014** geändert. Diese Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister.

Frickenhausen, den **28.7.2014**